



Fischereiverein Pfeffenhausen e.V.

Gegründet 13. November 1968 - Eingetragener Verein seit 14. April 1969

www.fischereiverein-pfeffenhausen.de

Entwurf Satzung

Fischereiverein Pfeffenhausen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, gegründet am 13. November 1968, führt den Namen

„Fischereiverein Pfeffenhausen e.V.“

mit dem Sitz in 84076 Pfeffenhausen.

Der Verein ist seit dem 14. April 1969 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut unter der Nummer 199 als gemeinnütziger Verein eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Alljährlich findet im ersten Quartal des Vereinsjahres eine Mitgliederversammlung statt

§ 3 Zweck des Vereins

- Pflege und Nutzung von stehenden und fließenden Gewässer zur Erhaltung und Förderung der heimischen Fischfauna sowie Ausübung der Angelfischerei auf gemeinnütziger Basis ohne geschäftliches Interesse.
- Durch seinen Einsatz für die Belange von Schutz und Pflege der Gewässer will der Verein einen Beitrag zur Gesunderhaltung leisten, sowie den Erziehungsgrund „Bildung der Jugend“ fördern und dem Umweltschutz dienen.
- Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglergemeinschaft, die grundsätzlich die Fischweid als Liebhaberei ausübt, ohne dass die Tätigkeit im steuergesetzlichen Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verwendungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Der Verein kann sich einer Dachorganisation anschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht ausschließlich aus

- Ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern



Fischereiverein Pfeffenhausen e.V.

Gegründet 13. November 1968 - Eingetragener Verein seit 14. April 1969

www.fischereiverein-pfeffenhausen.de

Entwurf Satzung

- Passiven Mitgliedern

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
Ehrenmitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag erlassen

Ordentliches (aktives) Mitglied kann jede natürliche Person unter folgenden Voraussetzungen werden:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Nachweis über Ablegung einer anerkannten Fischerprüfung
- Keine Vorstrafen im fischereirechtlichen Sinne

Bei der Aufnahme zum ordentlichen (aktiven) Mitglied sind der Beitrag und die festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Außerdem besteht die Verpflichtung, die festgelegten Arbeitsstunden zu entrichten.

Bei Unterlassung werden die Arbeitsstunden nach dem festgelegten Stundensatz beim Beitragseinzug mit eingezogen.

Jugendliches Mitglied kann jede natürliche Person werden unter folgenden Voraussetzungen werden:

- Vollendung des 10. Lebensjahres
- keine Vorstrafen im fischereirechtlichen Sinn
- Schriftliche Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten

Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ein passives Mitglied hat keine Verpflichtung zum Nachweis einer anerkannten Fischerprüfung oder zur Ableistung von Tätigkeitsstunden.

Die Aufnahme ist unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung und der Vereinsordnung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung gegenüber der antragstellenden Person.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod des Mitgliedes
- durch Austritt
- durch Streichung wegen Beitragsrückstand
- durch Ausschluss

Der Austritt steht jedem Mitglied frei, er ist schriftlich zu erklären und wirkt ab Beginn des folgenden Kalenderjahres.

Der Ausschluss durch die Vorstandschaft kann erfolgen:

- bei Beleidigung des Vereins
- bei Schädigung des Vereins
- durch wiederholte und schwere Verstöße gegen gesetzliche oder vereinsinterne Fangbeschränkungen sowie unsportliches Verhalten.

Jeder Ausschluss aus dem Verein ist in der nächsten Vorstands- und Ausschusssitzung unter Angabe von Gründen mitzuteilen.



Fischereiverein Pfeffenhausen e.V.

Gegründet 13. November 1968 - Eingetragener Verein seit 14. April 1969

www.fischereiverein-pfeffenhausen.de

Entwurf Satzung

Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein aus der Mitgliedschaft.

Rückständige Beiträge sind noch zu begleichen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle den Mitgliedern durch den Verein gebotenen Möglichkeiten zu nutzen,
- an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen,
- die Vorstandschaft zu wählen und in die Vorstandschaft gewählt zu werden,
- sowie in Arbeitsorganisationen des Vereins mitzuarbeiten.

Die Teilnahme an Vorstands- und Ausschusssitzungen ist nicht möglich.

Jugendliche Mitglieder haben das Recht,

- an allen Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilzunehmen
- ihnen bleibt das aktive und passive Wahlrecht versagt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren.

- Alle Mitglieder haben die Satzung und die Vereinsordnung, insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten, zu erfüllen und die von den Vereinsorganen erfassten Beschlüsse unbedingt zu befolgen.
- Sämtliche Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträge verpflichtet
- Neu aufgenommene Mitglieder (Aktiv) zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
- Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit legt der Vorstand fest.
- Alle Mitglieder können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses zur Zahlung einer Umlage bzw. zu Arbeit und Ersatzleistungen herangezogen werden.
- Anschriftenänderungen und Änderungen im Bankeinzug sind dem Verein umgehend mitzuteilen.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und den Ausschussmitgliedern:

- 1. Vorsitzender (Vorstand)
- 2. Vorsitzender (Vorstand)
- 1. Kassenwart (Ausschussmitglied)



Fischereiverein Pfeffenhausen e.V.

Gegründet 13. November 1968 - Eingetragener Verein seit 14. April 1969

www.fischereiverein-pfeffenhausen.de

Entwurf Satzung

- 2. Kassenwart (Ausschussmitglied)
- Schriftführer (Ausschussmitglied)
- 1. Jugendwart (Ausschussmitglied)
- 2. Jugendwart (Ausschussmitglied)
- 1. Gewässerwart (Ausschussmitglied)
- 2. Gewässerwart (Ausschussmitglied)
- 1. Beirat (Ausschussmitglied)
- 2. Beirat (Ausschussmitglied)
- 3. Beirat (Ausschussmitglied)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei die des 2. Vorsitzenden im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt ist.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nach Satzung oder zwingenden Bestimmungen nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand hat die Ziele des Vereins zu fördern und zu überwachen.

Alle Ämter in der Vorstandschaft sind Ehrenämter. Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Ausgaben.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des laufenden Vereinsjahres zu tätigen.

Die Vorstandschaft ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

§ 9 Aufgaben der Vorstandschaftsmitglieder

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes sich innerhalb der Wahlperiode im Wege des Ergänzungsverfahrens zu vervollständigen.

Beim Ausscheiden eines Amtsinhabers rückt die Zweitbesetzung nach.

Die Zweitbesetzung ist danach zu ergänzen.

Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)

- Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen
- Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht über das vergangene Vereinsjahr bzw. seit der letzten Mitgliederversammlung zusammenzustellen und vorzutragen.
- Er vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlungen
- Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnung sowie der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.
- Der Vorstand ist in Einzelfällen berechtigt, über Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,00 Euro ohne Anhörung der Vorstandschaft selbst zu verfügen.
- Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verantwortlich.



Fischereiverein Pfeffenhausen e.V.

Gegründet 13. November 1968 - Eingetragener Verein seit 14. April 1969

www.fischereiverein-pfeffenhausen.de

Entwurf Satzung

Kassenwart

- Dem 1. Kassenwart obliegt die Führung der Vereinskasse und die Erstellung des jährlichen Kassenberichtes,
- Er vereinnahmt die in die Vereinskasse fließenden Mitgliedsbeiträge
- Er leistet Zahlungen auf Anweisungen durch den 1. Vorsitzenden oder den dazu Bevollmächtigten.
- Zugleich hat er für sichere und nutzbringende Anlage des Vereinsvermögens zu sorgen.
- Er ist für seine Geschäftsführung verantwortlich und haftet für die ihm im Vertrauen übertragenden Werte mit seinem Vermögen.

Der 2. Kassenwart unterstützt ihn in seinem Aufgabenbereich

Schriftführer

- Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins.
- In den Sitzungen und Versammlungen führt er ein Protokoll.
- Er ist für die Ausstellung und Auswertung der Fischerei-Erlaubnisscheine zuständig
- Er bereitet die Startkarten für das Königs- und Hegefischen vor und wertet sie aus.
- Er führt die Mitgliederliste des Vereins.
- Er überwacht die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Verein.

Gewässerwart

- Der 1. Gewässerwart übernimmt die Pflege der Vereinsgewässer und die Kontrolle an den Gewässern.
- In seinem Verantwortungsbereich liegen der Fischbesatz und die Gewässerpflegemaßnahmen.

Der 2. Gewässerwart unterstützt ihn seinem Aufgabenbereich.

Jugendwart

- Der 1. Jugendwart betreut die Jugendgruppe des Vereins.
- Hierzu zählen insbesondere Zusammenkünfte mit den Jugendlichen, um ihnen die Theorie und Praxis des waidgerechten Angelns näher zu bringen.
- Fragen des Umwelt- und Naturschutzes haben in diesem Fall die gleiche Priorität.
- Er legt die Termine der Jugendveranstaltungen fest und sorgt für deren Vorbereitung und Durchführung

Der 2. Jugendwart unterstützt ihn in seinem Aufgabenbereich.

Beirat

Drei Beiräte ergänzen die Vorstandschaft und wirken als Unterstützung, es werden anfallende Aufgaben auf sie verteilt. Die Verantwortung bleibt aber beim Vorstand.

Beiräte können auch andere Ämter des Ausschusses, nicht jedoch die des Vorstands, übernehmen.



Fischereiverein Pfeffenhausen e.V.

Gegründet 13. November 1968 - Eingetragener Verein seit 14. April 1969

www.fischereiverein-pfeffenhausen.de

Entwurf Satzung

§ 10 Mitgliederversammlung

Allgemein

- Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
- Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich als Jahreshauptversammlung oder Generalversammlung im ersten Quartal statt
- Mitgliederversammlungen müssen außerdem einberufen werden,
 - a) wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder
 - b) wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- Jede in der vorgeschriebenen Form ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- Anträge von Vereinsmitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem 1. Vorsitzenden mindestens drei Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin zugehen.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Rechtshandlungen, die über die Befugnisse des Vorstandes hinausgehen.
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer für die Laufzeit der gewählten Vorstandschaft
 - d) Wahl und Abberufung der von diesem Gremium gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Satzungsänderungen können nur von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - g) Andere Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Jahreshauptversammlung und Generalversammlung

Alljährlich ist im ersten Quartal des Vereinsjahres eine Hauptversammlung und alle vier Jahre eine Generalversammlung mit Neuwahl der Vorstandschaft durchzuführen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen,

- wenn zwei Fünftel der Mitglieder diese beim 1. Vorsitzenden beantragen
- oder auf Beschluss der Vorstandschaft.

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen durch schriftliche Einladung des 1. Vorsitzenden, der auch die Tagesordnung festsetzt.

Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden.

Die jährliche Jahreshauptversammlung soll folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:

- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht des 1. Kassenwartes
- Jahresbericht des 1. Jugendwartes
- Jahresbericht des 1. Gewässerwartes
- Jahresbericht der Kassenrevisoren
- Entlastung der Kassenwarte
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wünsche und Anträge



Fischereiverein Pfeffenhausen e.V.

Gegründet 13. November 1968 - Eingetragener Verein seit 14. April 1969

www.fischereiverein-pfeffenhausen.de

Entwurf Satzung

Bei der Generalversammlung finden die Neuwahlen der Vorstandschaft und der Kassenrevisoren statt.

- Die Neuwahlen finden nach der Entlastung der Vorstandschaft statt
- Hierzu ist ein Wahlausschuss mit drei Personen zu bilden.
- Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat schriftlich zu erfolgen.
- Die Wahlen der übrigen Mitglieder und Kassenrevisoren erfolgen durch Akklamation, bei Antrag aus der Mitgliederversammlung auch schriftlich.

§ 11 Kassenrevision

Der Kassenrevisor und sein Stellvertreter werden für die gesamte Wahlperiode (4 Jahre) in der Generalversammlung von den Mitgliedern bestimmt.

Nach jedem Vereinsjahr ist die Kasse und Buchführung des 1. Kassenwartes vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Es ist ein Protokoll zu erstellen.

In der Mitgliederversammlung ist von Seiten der Kassenrevisoren ein Bericht abzugeben und die Entlastung des Kassiers zu beantragen.

§ 12 Ehrenmitglieder

- Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht an die Vorstandschaft zur Beratung und anschließender Vorlage an die Mitgliederversammlung.
- Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.
- Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.
- Die Befreiung gilt nicht für die Gebühren der Erlaubnisscheine.

§ 13 Fischerei-Erlaubnisscheine

Der Verein ist gemäß § 29 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) als Fischereiberechtigter ermächtigt, Erlaubnisscheine für die Fischerei auszustellen.

Die Gebühren für die Erlaubnisscheine werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bedingung für die Ausgabe von Erlaubnisscheinen ist die Vorlage eines gültigen Fischereischeins.

Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr genügt die Vorlage eines Jugendfischereischeins.

§ 14 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Ein Datenschutzbeauftragter wird nicht bestellt, da weniger als zehn Personen mit der Bearbeitung von personenbezogenen Daten befasst sind.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:



Fischereiverein Pfeffenhausen e.V.

Gegründet 13. November 1968 - Eingetragener Verein seit 14. April 1969

www.fischereiverein-pfeffenhausen.de

Entwurf Satzung

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Vereinsordnung

Die vereinsinternen Richtlinien und Bestimmungen werden in einer Vereinsordnung niedergelegt und sind für alle Mitglieder verbindlich.

Bei Verstoß gegen die Vereinsordnung ist mit Strafe und Anzeige zu rechnen.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand und dem angeschafften Inventar und eventuellen Grundstücken oder Objekten gleicher Art.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Versammlung aufgeführt sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an die Marktgemeinde Pfeffenhausen zu übergeben.

Die Marktgemeinde Pfeffenhausen hat das übereignete Vereinsvermögen

- zu verwalten
- es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.
- es innerhalb des Gemeindebereiches zu verteilen



Fischereiverein Pfeffenhausen e.V.

Gegründet 13. November 1968 - Eingetragener Verein seit 14. April 1969

www.fischereiverein-pfeffenhausen.de

Entwurf Satzung

Vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung 2019 beschlossen und genehmigt.

Pfeffenhausen, 20. Januar 2019

Manfred Weiherer
1. Vorsitzender

Rüdiger Eichelberger
2. Vorsitzender

Waldemar Steinbring
!. Kassenwart

Othmar Dokopil
Schriftführer

Johann Zierer
1. Gewässerwart

Günther Wöß
1. Jugendwart